

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Franzburg–Richtenberg vom 28.11.2005

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung vom 28.11.2005 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten erhebt das Amt Franzburg – Richtenberg Verwaltungsgebühren.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gehen der in dieser Satzung getroffenen Regelungen vor.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle gemäß der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche Bedeutung oder der sonstige Nutzen für den Gebührenpflichtigen der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf voll Euro abgerundet. Ausgenommen von dieser Rundungsregelung werden die Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien, diese werden auf volle Zehntel-Cent abgerundet.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte
- b) Leistungen, die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- d) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)
- e) Erstellen der Kopie und Beglaubigung von Schulzeugnissen zum Zwecke der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz
- f) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe richtet sich nach § 5 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG M-V kann das Amt auch gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltverordnung des Landes Mecklenburg – Vorpommern.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat, wer durch sie begünstigt wird oder der, der die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 111 des Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V in der Fassung vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743) zuletzt geändert durch das am 20. Juni 1998 in Kraft getretene Gesetz vom 16. Juni 1998 (GVOBl. S. 565) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Franzburg vom 29.09.1993 außer Kraft.

Franzburg, den ...28.11.2005.....

Gez. P. Fürst
 Amtsvorsteher

Dienstsigelabdruck

Gebührentarif

(Anlage und Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Franzburg - Richtenberg)

Tarif-Nr	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse , soweit nicht weiter gesondert aufgeführt , je Vorgang Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung	2,00
2	Abschriften und Auszüge im Text in deutscher Sprache je angefangenen DIN A 4 –Seite Abschriften und Auszüge von individuell zusammengestellten Schriftstücken aus Dateien, in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	5,00
3	Fotokopie je Seite bis DIN A 4 je Seite bis DIN A 3 je Seite	0,40 0,60
4	mit Druckern angefertigte Belege bis zu einem Format DIN A 4 je Seite	2,00
5	schriftliche Auskünfte , soweit diese nicht in der Gebührentabelle besonders aufgeführt sind Erhebung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	12,00
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung bis zu 3 Seiten	4,00

	je weitere angefangene	0,40
7	Genehmigungen, Zustimmungserklärungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je Vorgang	8,00
8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides	29,00
9	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten	14,00
10	Bearbeitung von Rückbuchungen je Personenkonto	4,00
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Arbeiten ausgeführt werden je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	22,00
12	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung mindestens jedoch	271,00
13	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	44,00
14	Genehmigung eines Rechtsvorganges im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 144 BauGB) und im Umlegungsverfahren (§ 51 BauGB)	25,00
15	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	11,00
16	Erteilung einer Bescheinigung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht bzw. Erteilung eines Negativzeugnisses	25,00
